

bräulichen Vorschriften. Nicht zugabesen ist, daß eine vom Kaiser zurückgewiesene Person von einer Einzelregierung als Konsul nicht zugelassen werden darf¹, oder daß die Einzelregierungen alle allgemeinen Verfügungen hinsichtlich fremder Konsula befolgen müssen, welche der Kaiser vermöge seines ausschließlichen Rechtes zur völkerrrechtlichen Vertretung des Reiches erläßt², noch endlich³, daß ein Einzelstaat den vom ihm empfangenen Konsula keine größeren Befugnisse und Freiheiten einräumen dürfe, als diejenigen, die das Reich kraft Gesetzes oder Vertrages den vom ihm selbst empfangenen Konsula desselben Staates einräumt. Da die Rechte der auswärtigen Konsula in Deutschland durch die Gesetze des Reiches und die von diesem abgeschlossenen Konsular-, Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsverträge nahezu vollständig begrenzt und bestimmt sind, so ist hierbei den Einzelstaaten kaum Spielraum freigelieben.

Es ist jedoch zweifellos, daß ein Bundesstaat das Exequatur für einen Konsul nur für sein Gebiet ausstellen kann, so daß Handlungen des Konsuls (Urkunden u. s. w.) für ein anderes Bundesgebiet keine rechtsverbindliche Kraft haben. Da nun die Aufgaben der Konsula überwiegend auf wirtschaftlichem Gebiete liegen, das Deutsche Reich aber in wirtschaftlicher Hinsicht eine Einheit bildet (Art. 33 der Reichsverfassung), so erfolgt die Bestellung fremder Konsula nur dann noch für einen einzelnen Bundesstaat (Sachsen), wenn dessen Gebiet in wirtschaftlicher Hinsicht einem Konsul ausreichende Arbeitsgelegenheit bietet. Es mag hier noch auf die Bemerkung des Präsidenten Delbrück in der Reichstags-Sitzung vom 22. April 1869 (Sten. Ber. des Reichstages 1869, Bd. I, S. 517 f.) hingewiesen werden, daß die Bundes(Reichs-)verfassung keine Bestimmungen in Beziehung auf die Ertheilung des Exequatur für fremde Konsula innerhalb des Bundesgebirtes enthalte; aus Rücksichten der Zweckmäßigkeit, namentlich um den Handlungen der Konsula auch über die Grenzen des Gebirtes hinaus, für welches sie das einzelne Exequatur nur erhalten können, Glauben zu sichern, die preussische Regierung beschloffen habe, Exequatur für Preußen nicht mehr zu ertheilen, sondern die Ertheilung des Exequatur dem Bunde zu überlassen, und daß dies auch in einzelnen Fällen von Seiten anderer Bundesstaaten geschehe; wenn aber andere Bundesregierungen, z. B. Mecklenburg-Schwerin, anders verfahren seien, so widerspreche dies nicht der Verfassung.

Wenn Art. 11 der Reichsverfassung den einzelnen Bundesstaaten die Befugnis ihrerseits Gesandte zu bestellen, nach seiner Richtung einschränkt und den Bundesstaaten demgemäß nicht verwehrt ist, auch in den Amtsbezirken der Gesandten des Deutschen Reiches eigene Gesandte zu halten⁴, so entzieht zwar die Reichsverfassung nicht direct und nicht grundsätzlich den Bundesstaaten das Recht, Landeskonsula zu bestellen, beschränkte aber und engte dieses Recht so ein, daß es nunmehr inhaltslos und obsolet geworden ist. Art. 56, Abs. 2 der Reichsverfassung bestimmt nämlich:

„In dem Amtsbezirk der Deutschen Konsula dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Deutschen Konsula⁵ üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Deutschen Konsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Deutschen Konsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.“

Da nun die Interessen aller Deutschen im Auslande durch die Agenten des Deutschen Reiches gleichmäßig wahrgenommen werden müssen⁶, und da Baden und

¹ Das behauptet I. Hubichum, Verfassungsrecht des Nordd. Bundes, S. 270.

² Vgl. hiergegen auch Seydel, Comm., S. 309.

³ Was Daniel, Deutsches Staatsrecht, I, S. 537, behauptet.

⁴ S. oben § 63.

⁵ Das sind also die vom Kaiser für das Reich bestellten Konsula.

⁶ Art. 3, lezt. Abs. der Reichsverf.: „Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs.“